

Handreichung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Erläuterung der Begrifflichkeiten „Anerkennung“ und „Anrechnung“:

Im juristischen Sinn werden in Deutschland die Begriffe Anerkennung und Anrechnung oft als synonyme bzw. parallele Begriffe verwendet. Die Lissabon-Konvention spricht in der deutschen Übersetzung allgemein von „Anerkennung“. Bezogen auf die Hochschulpraxis kann

- „Anerkennung“ als die qualitative Prüfung der Lernergebnisse von außerhalb der Hochschule, z.B. an ausländischen Hochschulen, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss und
- „Anrechnung“ als die formale Übertragung von anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen in das Studienkonto des Studierenden im jeweiligen Studiengang durch den Prüfungsausschuss betrachtet werden.

2. Rechtsgrundlagen:

2.1. Lissabon-Konvention

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. II 2007, S. 712 ff.

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/165.htm>

Erläuterungen:

[http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien der Lissabon-Konvention.pdf](http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien%20der%20Lissabon-Konvention.pdf)

<http://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/rechtliche-grundlagen/#c7669>

2.2. Hochschulgesetz NRW § 63a Abs. 1 HG:

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567&menu=1&sg=0&keyword=hochschulzukunftsgesetz

3. Bisherige Umsetzung der Lissabon-Konvention in den Prüfungsordnungen an der Bergischen Universität Wuppertal:

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfserklärung mitzuteilen.

3.1. Bisherige Umsetzung der Lissabon-Konvention in den Prüfungsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal:

1. Absatz 1 Satz 1:

Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Dieser Satz wiederholt den Wortlaut von §63a Absatz 1 HG. Er berücksichtigt die Vorgaben der Lissabon-Konvention. Danach soll der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Institutionen erworben werden, allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) entscheiden (Artikel III.1).

Für den Fall, dass der Nachweis einer außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistung an einer ausländischen Hochschule erfolgte, muss zunächst sichergestellt sein, dass diese entweder staatlich oder staatlich anerkannt ist. In der Regel trifft dies für Studierende zu, die während eines Auslandsaufenthalts Studien- und Prüfungsleistungen an der gastgebenden Hochschule erbringen.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung und Anrechnung ist, dass die anzuerkennenden Leistungen dem Niveau des europäischen Qualifikationsrahmens dem des Studiengangs an der Bergischen Universität mindestens entsprechen, d.h. an einer ausländischen Hochschule in einem akkreditierten oder einem staatlich anerkannten Bachelor- oder Masterstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nachgewiesen wurden.

Eine anerkennungsfähige Leistung ist grundsätzlich jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten bescheinigt. Leistungen werden insbesondere durch ein Transcript of Records nachgewiesen.

Hat ein Studierender einen Nachweis in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, so genügt die Vorlage beim Prüfungsausschuss, z.B. im Zuge des Zugangsverfahrens. Die Vorlage von Nachweisen ist in der Regel als konkludenter Antrag auf Anerkennung und/oder Anrechnung zu werten. Der Anrechnung einer Leistung geht begrifflich immer die Anerkennung voraus. Der Prüfungsausschuss muss die vorgelegten Leistungen dahingehend bewerten, ob sie einen Teil des Studiengangs ersetzen könnten und weiterhin, ob die nachgewiesenen Leistungen keine wesentlichen Unterschiede zu den sie möglicherweise ersetzenden Leistungen aufweisen.

Wesentliche Unterschiede liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Anerkennung der fehlenden Nachweise die Kandidatin bzw. den Kandidaten daran hindern würden, erfolgreich weiter zu studieren, gewünschte Forschungsaktivitäten auszuüben oder einen angestrebten Berufszugang zu erhalten. Der Prüfungsausschuss kann für seinen Aufgabenbereich festlegen, welche Kriterien¹ einen „wesentlichen Unterschied“ zu den zu ersetzenden Leistungen ausmachen. In der Regel kommen als Kriterien für einen „wesentlichen“ Unterschied der zeitliche Umfang, d.h. die Leistungspunkte, oder die Prüfungsform nicht in Frage. Ausnahmen von diesem Regelfall könnten gegeben sein und einen wesentlichen Unterschied ausmachen, wenn zeitlicher Umfang oder Prüfungsform unmittelbar und zwingend mit dem geforderten Kompetenzprofil verbunden sind.

Beispiel 1:

Eine Studentin der Wirtschaftsmathematik hat während eines Zweitstudiums an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf eine Prüfung im Modul „Mathematische Logik“ im Umfang von 9 LP erbracht und reicht den entsprechenden Nachweis im Zentralen Prüfungsamt in Wuppertal ein. Im Studiengang Wirtschaftsmathematik der Bergischen Universität Wuppertal gibt es kein Modul „Mathematische Logik“.

¹ Vgl. zu Schlüsselementen der Qualifikation die Empfehlungen der HRK im Anhang

Fall A:

Die Studentin hat alle Pflichtmodule in Wuppertal schon erfolgreich absolviert und damit die Voraussetzungen für das Studium der noch fehlenden Module nachgewiesen. Es liegt kein wesentlicher Unterschied vor. Das Modul von der Heinrich-Heine Universität könnte ein beliebiges Modul im Wahlpflichtbereich in Wuppertal ersetzen.

Fall B:

Die Studentin hat alle Pflichtmodule in Wuppertal schon erfolgreich absolviert und auch einen großen Teil des Wahlpflichtbereichs. Für den Abschluss des Studiums fehlen ihr noch die Module X und Y, wobei der erfolgreiche Abschluss des Moduls X Voraussetzung für die Aufnahme des Moduls Y ist. Das Modul Y wiederum ist ein Vertiefungsmodul, das den Übertritt in den Master of Science Mathematik vorbereitet.

Eine Anerkennung und Anrechnung auf das Modul X kann nicht erfolgen, da die Studentin wegen fehlender Voraussetzungen das Modul Y nicht studieren kann. Hier liegen wesentliche Unterschiede vor (Hindernis, erfolgreich weiter zu studieren). Eine Anrechnung und Anerkennung auf das Modul Y könnte mit Verweis auf die weitere akademische Laufbahn (Hindernis, gewünschte Forschungsaktivität auszuüben) ebenfalls unterbleiben.

Beispiel 2:

In künstlerischen oder musischen Teilstudiengängen wird häufig die Prüfungsform der praktischen Prüfung verlangt. So sieht die Prüfungsordnung des Teilstudiengangs Musik im kombinatorischen Bachelor of Arts eine praktische Prüfung zum Nachweis der Chorleitung vor. Ein Studierender hat nun während seines Studiums an einer anderen Hochschule eine Veranstaltung zur Chorleitung belegt und mit einer schriftlichen Prüfung abgelegt. Der Prüfungsausschuss in Wuppertal kann je nach fachlicher Einschätzung die Anerkennung z.B. verweigern, da der Nachweis der zentralen Kompetenz sich wesentlich vom Wuppertaler Nachweis (schriftlich statt praktisch) unterscheidet und damit ein ausdrückliches Studiengangziel nicht gesichert ist (der Absolvent ist in der Lage, einen Chor zu leiten).

2. Absatz 1 Satz 2:

Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden.

Dieser Satz beschreibt die Technik der Anrechnung. Der Prüfungsausschuss benennt bei einer Anerkennung und Anrechnung, welche Prüfungen und unbenoteten Nachweise in welchen Modulen als erbracht gelten. Im Diploma Supplement/Transcript of Records ist nicht erkennbar, dass diese Leistungen außerhalb des Studiengangs erbracht wurden. Für den Fall, dass eine enge Wechselbezüglichkeit nicht besteht, d.h. keine vergleichbaren Module bzw. Modulkomponenten identifiziert werden können, ist es möglich, die anerkannten Leistungen etwa durch Übernahme der Bezeichnung der extern erbrachten Leistung als neue Module zu betiteln und anzurechnen. Auf dem Diploma Supplement/Transcript of Records erscheinen dann die Bezeichnungen der vorgelegten Nachweise sowie der Hinweis „angerechnete Leistung“.

Für den Umfang der Anrechnung ist folgende Erläuterung zu § 63a Abs. 1 HG aus der Kommentierung von Leuze/Epping (zum Anrechnungsvolumen) zu beachten:

„Aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind bzw. bereits erbracht wurden, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- oder Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten.“

Dieser letzte Satz braucht in Studiengängen nicht beachtet zu werden, in denen die Bachelor- oder Masterarbeit nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung darstellt.

3. Absatz 1 Satz 3:

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Erläuterung zu § 63a Abs. 7 HG aus der Kommentierung von Leuze/Epping (zur Anerkennung):

„Da hochschulische Prüfungsleistungen immer innerhalb des wissenschaftlichen Kontexts der Hochschule erworben werden, wird bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhäufige Anerkennung daher unzulässig.“

Beispiel 1:

Eine Studentin studiert Spanisch und Physik im Kombinatorischen Bachelor of Arts mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Das LABG verlangt beim Studium einer modernen Fremdsprache einen 3-monatigen Auslandsaufenthalt. Die Studentin nimmt regelmäßig in den Semesterferien an Sprachschulungen in Spanien teil. Die Studentin stellt den Antrag auf Anerkennung und Anrechnung als Sprachpraxis im Teilstudiengang Spanisch. Der Fach-Prüfungsausschuss lehnt diesen Antrag ab, weil die Sprachkurse sich wesentlich vom erwarteten Niveau der universitären Sprachpraxismodule unterscheiden.

Beispiel 2:

Eine Studentin studiert Chemie und hat in den Semesterferien in Spanien eine Sprachschule besucht und einen 4-wöchigen Intensivkurs Spanisch absolviert. Sie stellt den Antrag auf Anerkennung und Anrechnung der erworbenen Kenntnisse. Der Prüfungsausschuss erkennt die Kenntnisse an und rechnet diese auf das Modul F10 Spanisch A im Optionalbereich an.

Beispiel 3:

Ein Student studiert den Kombinatorischen Bachelor of Arts mit dem Ziel Lehramt an Berufskollegs. Er hat vor Aufnahme des Studiums eine 3-jährige einschlägige Ausbildung absolviert und anschließend 1,5 Jahre im Beruf gearbeitet. Der Student stellt den Antrag auf Anerkennung und Anrechnung eines Teils der Berufstätigkeit als vom Lehrerausbildungsgesetz (LABG) gefordertes Berufsfeldpraktikum. Ein entsprechendes Modul besteht im Optionalbereich, jedoch ist die berufliche Praxis dort bildungswissenschaftlich begleitet und reflektiert.

Der Prüfungsausschuss des Optionalbereichs versagt die Anrechnung auf das Modul P02 Berufsfeldpraktikum, da mit der fehlenden bildungswissenschaftlichen Reflexion ein wesentlicher Unterschied zu den Zielen dieses Moduls im Optionalbereich besteht.

Er konsultiert jedoch den Fach-Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften des Masters of Education – Lehramt an Berufskollegs. Der Fach-Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften, der im Zugangsverfahren zu einem Studiengang Master of Education über das Vorliegen der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen entscheidet, erkennt im Sinne von § 7 Abs. 2 der LZV die o.a. Berufstätigkeit als Nachweis eines Berufsfeldpraktikums an, d.h. er stellt fest, dass kein wesentlicher Unterschied zu dem vom LABG geforderten und für den M.Ed.-Zugang vorausgesetzten Berufsfeldpraktikum im Sinne der LZV besteht. Diese Entscheidung kann er sowohl beim Zugang zu einem Studiengang Master of Education als auch auf Antrag vorab treffen.

Der zuständige Prüfungsausschuss rechnet die berufliche Tätigkeit jedoch als Betriebspraktikum (Modul

P05 Betriebspraktikum II) an, in dem über ein fachlich einschlägiges berufliches Praktikum hinaus keine Begleitung oder Reflexion gefordert ist und zudem insofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Auf dieser Grundlage könnte der Prüfungsausschuss des Optionalbereichs die berufliche Tätigkeit auch auf das Modul P04 Betriebspraktikum I anrechnen.

4. Absatz 4:

Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Die konkludente oder ausdrückliche – schriftliche – Antragstellung setzt gem. § 9 VwVfG NRW ein Verwaltungsverfahren in Gang. Es besteht ein Anspruch der/des Antragstellerin/s auf Entscheidung innerhalb einer zuvor festgesetzten Frist von 3 Monaten nach vollständiger Vorlage aller zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Informationen, die in der Regel vom Antragsteller beizubringen sind (Bringschuld)². In der Praxis sollte die 3-Monatsfrist möglichst nicht ausgeschöpft werden, um den Antragstellern keine zeitlichen Verzögerungen im Studienverlauf zu verursachen. Andererseits kann die Frist aber auch erforderlich sein, falls mehrere Fachprüfungsausschüsse beteiligt werden müssen, etwa beim Zugang zum Master of Education.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Dieser kann seinerseits das fachkundige Urteil der jeweiligen Fachprüfungsausschüsse bzw. von diesen zur Beurteilung solcher Anträge fachlich befähigter Lehrender einholen. Objektiv zuständig für die Entscheidung bleibt jedoch der nach der Prüfungsordnung als Prüfungsbehörde berufene jeweilige Prüfungsausschuss, ggf. vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

5. Absatz 7:

Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist diese zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfserklärung mitzuteilen³.

Eine Anerkennung von an einer anderen Hochschule erworbenen Qualifikation kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation, auf die angerechnet werden soll, besteht (Beweislastumkehr, vgl. Artikel VI.1 der Lissabon-Konvention). Die Versagung einer Anerkennung, die grundsätzlich einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, ist nach den Regelungen der Lissabon-Konvention und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zur Gewährleistung eines rechtsstaatskonformen Verwaltungshandelns in einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu begründen (Artikel III.5). Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er oder sie ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen (Artikel III.5).

² Die 3-Monatsfrist ist angelehnt an die Frist des § 75 VwGO (Untätigkeitsklage), wonach eine unmittelbare verwaltungsgerichtliche Klage zulässig ist, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts oder über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

³ Siehe Musterbescheid im Anhang.

Auch die teilweise Versagung – unter Anerkennung und Anrechnung einer anderen Teilleistung – stellt bezüglich des abgelehnten Teils einen belastenden Verwaltungsakt dar; die Ablehnung muss ebenso wie bei vollständiger Versagung begründet, schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (i.d.R. Widerspruch).

Ansprechpartnerin in der Beschwerdestelle QSL zurzeit Frau Julia Frey, Dez. 6.2.

Beispiel 1:

Ein Absolvent der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf stellt den Antrag auf Zugang in den Master of Education Lehramt an Grundschulen an der Bergischen Universität. Die Prüfungsausschüsse prüfen die vorgelegten Unterlagen darauf, ob der Bewerber alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Leistungen, die auf das Master-Studium angerechnet werden können, werden ausgewiesen. Leistungen, die für den Zugang noch fehlen, werden ebenfalls ausgewiesen und benannt. Parallel erfolgt ggf. eine Einstufung in den entsprechenden Bachelor-(Teil-)Studiengang, in dem der fehlende und benannte Teil studiert werden kann. Über alle diese Aspekte erhält der Student einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Weist er zu einem späteren Semester unter Vorlage des erhaltenen Bescheids alle fehlenden Leistungen nach, so erhält er ohne weitere Prüfung Zugang zum Master of Education.

4. Kriteriale Bewertung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen:

Leitfrage: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden? Fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind dabei zu beachten: **Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang, Profil.**⁴

Schlüsselemente	Bewertungskriterien
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang im Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind. • Wenn Ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden.
Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen? • Platz identifizieren, den die Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt. • Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem.
Lernergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums.
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Hochschulraum: Darstellung Arbeitsaufwand durch ECTS-Credits (vgl. ECTS-Guide) • Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. Unterschiede hinsichtlich der erbrachten ECTS-Credits) sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.
Profil	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung).

Laut der durch das „Lisbon Recognition Convention Committee“ veröffentlichten Empfehlungen sollte eine Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen erwogen werden:

⁴ http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/HRK_13_010_Aktualisierung_Broschuere_Leitfaden_Kurzfassung_rz_1.0_web_01.pdf

- Stark divergierende Lernergebnisse. Diese sind im Hinblick auf Lernzieltaxonomien zu belegen.
- Gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (wie Master- oder Promotionsprogramme).
- Wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen.
- Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen.
- In Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme. Gravierende Unterschiede in der Qualität der Studienprogramme müssen, um der **Beweislastumkehr** gerecht zu werden, belegt werden.

4.1. Weiterführende Materialien zur Anerkennung/Anrechnung

<http://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung>

4.2. Anhänge:

- Prozedere zur Anerkennung vom im Ausland erbrachten Studienleistungen
- Leitfäden für Studierende, (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende und Ansprechpartner im Fach
- Vorlagen: Learning Agreement, Transcript of Records
- Musterbescheid zur Ablehnung und Anerkennung bzw. Anrechnung